



HESSISCHER LANDTAG

12. 12. 2022

Kleine Anfrage

Dr. h.c. Jörg-Uwe Hahn (Freie Demokraten) vom 24.10.2022

Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG)

und

Antwort

Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung

Vorbemerkung Fragesteller:

Im Rahmen der Datenschutzkonferenz (DSK) der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder sei festgestellt worden, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine datenschutzkonforme Umsetzung des „Einer für Alle“-Prinzips des OZG weiterhin noch nicht geschaffen worden seien. Durch den zwangsläufigen Rückgriff auf diverse Übergangsregelungen zur Zuweisung der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit entstünden erhebliche datenschutzrechtliche Risiken und Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns. Davon betroffen sei potenziell eine rasch anwachsende Zahl von Bürgerinnen und Bürgern, da in absehbarer Zeit mit der Umsetzung zahlreicher OZG-Leistungen zu rechnen sei. Das BMI werde daher aufgefordert, alle erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit die datenschutzrechtlichen Anpassungen des OZG so bald wie möglich in Kraft treten könnten.

Vorbemerkung Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung:

Für die Umsetzung des OZG haben sich Bund und Länder zu einem arbeitsteiligen Vorgehen entschieden und dies im IT-Planungsrat beschlossen (föderales Digitalisierungsprogramm), wodurch ein effektiver und effizienter Einsatz der vorhandenen Ressourcen sichergestellt werden soll. Nach dem Prinzip „Einer für Alle“ (EfA) wurde die Entwicklung und die betriebliche Bereitstellung von Online-Antragsverfahren in festgelegten Themenfeldern auf einzelne Länder verteilt. Die Nutzung erfolgt dann durch alle (oder zumindest mehrere) andere Länder bzw. deren Landes- oder Kommunalbehörden.

Diese in der bundesdeutschen Verwaltung in dieser Dimension erstmalig umgesetzte föderale Zusammenarbeit bringt eine Vielzahl von Hürden und Herausforderungen in technischen, organisatorischen, fachlichen und nicht zuletzt juristischen Fragestellungen mit sich. Ein Komplex davon sind datenschutzrechtliche Regelungen. Schließen alle mitnutzenden Behörden separate Auftragsverarbeitungsverträge i. S. d. Art. 28 Abs. 3 Satz 3 DSGVO, entstünde bei einer dreistelligen Anzahl von EfA-Leistungen und potenziell hunderten mitnutzenden Kommunen sowohl bei dem anbietenden Land als auch den mitnutzenden Stellen ein erheblicher Verwaltungsaufwand.

Die DSGVO sieht die Möglichkeit vor, den datenschutzrechtlich Verantwortlichen durch ein „Rechtsinstrument der Mitgliedstaaten“ (Art. 4 Nr. 7 zweiter Halbsatz DSGVO) zu bestimmen. Dieser trägt in diesem Fall die alleinige datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit für die Datenverarbeitungstätigkeiten im Zusammenhang mit dem Betrieb einer EfA-Leistung und hat entsprechend den Auftragsverarbeitungsvertrag mit dem IT-Dienstleister zu schließen. Dadurch kann der administrative Aufwand sowohl bei dem betreibenden Land bzw. seinem IT-Dienstleister als auch bei den mitnutzenden Behörden erheblich reduziert werden. Die DSK vertritt den Standpunkt, dass die Verantwortungszuweisung nach Art. 4 Nr. 7 zweiter Halbsatz DSGVO nur im Wege eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung erfolgen kann. Zu einer von der DSK geforderten formellen Regelung, die der Bund zu treffen hat, ist es bisher nicht gekommen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport wie folgt:

Frage 1. Hat die Landesregierung Kenntnis von o. g. Feststellung der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden?

Die Landesregierung hat Kenntnis von den Einschätzungen und den Ausführungen der DSK zu Übergangsregelungen zur Zuweisung der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit im Rahmen von OZG-Antragsverfahren nach dem „Einer für Alle“-Prinzip („EfA-Prinzip“) und der diesbezüglich eingeräumten Duldung.

Frage 2. Wenn ja: Wie positioniert sich die Landesregierung zu dieser Aussage? Wenn nein: Warum nicht?

Die Einschätzung der DSK wird nicht in Frage gestellt und es erfolgt diesbezüglich ein regelmäßiger Austausch mit dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (HBDI) auf Arbeitsebene. Unabhängig davon hat Hessen die Forderung nach der Schaffung von einschlägigen Regelungen, die eine datenschutzrechtssichere und zugleich aufwandsarme Realisierung von OZG-Antragsverfahren nach dem EfA-Prinzip ermöglichen, in den entsprechenden föderalen Arbeitsgruppen stets unterstützt und mit vorgetragen. Dies kann über die Verantwortungszuweisung nach Art. 4 Nr. 7 zweiter Halbsatz DSGVO auf Basis zu schaffender entsprechender gesetzlicher Regelungen erfolgen.

Frage 3. Welches weitere Vorgehen empfiehlt die Landesregierung den Kommunen in Anbetracht der o. g. Feststellung?

Frage 4. Wird den Kommunen die Ausführung von Handlungen i. S. d. OZG weiterhin empfohlen oder sollen etwaige Ausführungshandlungen bis zur Klärung nicht durchgeführt werden?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird davon ausgegangen, dass für den Betrieb von OZG-Antragsverfahren nach dem EfA-Prinzip in der Regel und nach geltender Rechtslage ein Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung zwischen betreibendem Dienstleister und nutzender Behörde abgeschlossen werden muss. Dies hat die Landesregierung bisher empfohlen und sie empfiehlt dies, so lange keine anderweitige gesetzliche Grundlage geschaffen worden ist, weiterhin.

Insofern können und sollen weiterhin Handlungen i. S. d. OZG ausgeführt werden.

Zudem sei angemerkt, dass diese Auffassung auch in den föderalen Arbeitsgruppen vertreten wurde.

Frage 5. Können nach Ansicht der Landesregierung durch weitere Ausführungshandlungen der Kommunen etwaige Schadensansprüche entstehen?

Es werden keine diesbezüglichen Risiken gesehen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Frage 6. Plant die Landesregierung gegen die Bundesregierung/das BMI zu intervenieren?

Frage 7. Wenn ja: Wie?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund ihres Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wie in der Antwort zu Frage 2 dargestellt, wurden Forderungen zur Schaffung eines Regelungsrahmens zur datenschutzrechtssicheren und aufwandsarmen Realisierung von OZG-Antragsverfahren nach dem EfA-Prinzip unterstützt wie auch selbst vorgetragen.

Dem Vernehmen nach sollen datenschutzrechtliche Regelungen i. S. der Möglichkeit der Verantwortungszuweisung in die Novelle des OZG aufgenommen werden. Insofern ist keine – wie auch immer geartete – Intervention geplant.

Wiesbaden, 3. Dezember 2022

Prof. Dr. Kristina Sinemus